

**Richtlinie  
der Gemeinde Sande über die  
über die Verwendung der Mittel zur Förderung von  
Jugendpflegemaßnahmen**

**1. Grundsätzliche Bestimmungen**

- a. Die Gemeinde Sande wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Förderung von Jugendarbeit in Vereinen umsetzen mit der Zielsetzung, dass die Jugendarbeit in den örtlichen Vereinen nachhaltig intensiviert wird.
- b. Die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen umfasst insbesondere folgende Projekte: Freizeithilfen und Hilfen zur Erholung für Fahrten und Lager, Anschaffung von wertbeständigen Gegenständen, die speziell für die Durchführung der Jugendarbeit bestimmt sind.
- c. Eine Förderung im Sinne der Position 1 b dieser Richtlinie setzt voraus, dass im Haushaltsplan der Gemeinde entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- d. Eine Parallelförderung einzelner Maßnahmen nach den Kriterien der Sportförderung und der Förderung von Jugendpflegemaßnahmen ist ausgeschlossen.
- e. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen im Sinne dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, da es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde handelt.

**2. Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen**

- a. Es erfolgt eine Förderung von Jugendpflegemaßnahmen an Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde haben.

Die Jugendarbeit muss nachweislich in den Vereinsstatuten verankert und Teil der Vereinsarbeit sein.

Berücksichtigt werden außerdem landes- bzw. bundesweit tätige Organisationen mit jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre) aus der Gemeinde Sande.

- b. Förderungsfähig sind Jugendpflegemaßnahmen im Sinne der diesbezüglichen Richtlinien des Landkreises Friesland und umfassen insbesondere die Bereiche

- Hilfe zur Erholung / Freizeithilfen (Fahrten und Lager)
- Anschaffung wertbeständiger Gegenstände
- außerschulische Bildung (Seminare, Lehrgänge etc.)
- internationale Jugendbegegnungen
- besondere Projekte,

sofern die unter Pos. 2 a dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

c. Die Fördersätze orientieren sich an den jeweils geltenden Richtlinien des Landkreises Friesland für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und betragen ein Drittel der ungekürzten Förderbeträge des Landkreises Friesland. Sie beziehen sich nur auf jugendliche Vereinsmitglieder bis 18 Jahre, die in der Gemeinde Sande wohnhaft sind.

d. Der Landkreis Friesland stellt den Städten und Gemeinden eine jährliche Zuwendung unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahl für die Jugendförderung zur Verfügung.

### **3. Verfahrensregelungen**

Die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen im Sinne der Pos. 1 b dieser Richtlinie setzt die Einhaltung folgender Verfahrensregelungen voraus:

- Anträge sind bis spätestens zum 30.04. des laufenden Jahres an die Gemeinde Sande zu stellen, ausgenommen hiervon sind Anträge auf Fahrten und Lager sowie Jugendbegegnungen;
- Anträge auf Fahrten und Lager sowie Jugendbegegnungen sollen vier Wochen vor Fahrtbeginn eingereicht werden;
- der antragstellende Verein hat im Rahmen der Beantragung auf Anforderung nachzuweisen, dass Jugendarbeit in den Vereinsstatuten verankert ist und tatsächlich praktiziert wird;
- Aufwendungen im Rahmen der Beantragung von wertbeständigen Gegenständen sind durch Beifügung entsprechender Kostenvoranschläge zu belegen. Eine Beschaffung beantragter Gegenstände vor Bescheiderteilung darf nicht erfolgen, eine Bezuschussung ist für solche Fälle ausgeschlossen;
- Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie sind generell zweckentsprechend zu verwenden. Bis zum 30.10. eines laufenden Jahres ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen unaufgefordert nachzuweisen;
- die Gemeinde Sande behält sich Rückforderungsrecht der gewährten Zuwendungen vor, sofern eine zweckbestimmte Verwendung der Förderbeträge nicht oder nicht fristgerecht erfolgt;
- über die Gewährung der Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beraten die jeweilig zuständigen Fachausschüsse, eine endgültige Entscheidung erfolgt im Verwaltungsausschuss.

**Entwurfsfassung**

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Sportförderung und zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen außer Kraft.

Sande, 14.12.2017

Eiklenborg  
Bürgermeister